

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 2004

Heft 2

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2004	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
6	18. 12. 2003	Gegenzeichnung der Multilateralen Sondervereinbarung RID 7/2003 gemäß Abschnitt 1.5.1. RID; - Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht den Klassen 1 bis 8 oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können	14
7	18. 12. 2003	Widerruf der Multilateralen Sondervereinbarung RID 1/2000 gemäß Abschnitt 1.5.1. RID	15
8	22. 12. 2003	Bekanntmachung zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) vom 4. November 2003 (BGBl. I S 2286)	15
9	18. 02. 2003	Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M148 gemäß Abschnitt 1.5.1. ADR; - Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht den Klassen 1 bis 8 oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können	15
Eisenbahnen			
10	15. 12. 2003	Bekanntmachung des Nachtrages 73 zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt, Ausgabe 2003	17
11	23. 12. 2003	Bekanntmachung von Genehmigungen zur dauernden Einstellung des Betriebes von Eisenbahnstrecken gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2191)	19

Nr.	Datum	VkBl. 2004	Seite
Straßenverkehr			
12	12. 12. 2003	Bekanntmachung über das Anhalten von Kraftomnibussen durch Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	19
13	23. 12. 2003	Kraftfahrzeugkennzeichen Liste der Diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten - 10. Berichtigung	20
14	07. 01. 2004	36. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.10.2003 - Berichtigung	20
Binnenschifffahrt			
15	17. 12. 2003	Schifferpatentprüfungen vor dem Prüfungsausschuss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte im Jahre 2004	20
16	05. 01. 2004	Sechsenddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (36. BinSchStrOAbweichV)	20
17	22. 12. 2003	Änderung des Fragen- und Antwortenkatalogs zum amtlichen Sportküstenschifferschein	22
18	08. 01. 2004	I. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben	22

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen	23
---------------------------	----

Beilagenhinweis:

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift
ist das Jahresinhaltsverzeichnis 2003 beigelegt.

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 6 **Gegenzeichnung der Multilateralen Sondervereinbarung RID 8/2003 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID;**

- Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht den Klassen 1 bis 8 oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können**

Bonn, den 18. Dezember 2003
A 33 / 3642.60/200308

Die von Deutschland vorgeschlagene Multilaterale Sondervereinbarung RID 8/2003 ist am 02.12.2003 von Norwegen gegengezeichnet worden. Damit sind die Regelungen dieser Multilateralen Sondervereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die weiteren COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Sondervereinbarung gegengezeichnet haben, sind im Internet unter der Adresse <http://www.otif.org> abrufbar.

Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Klaus Laufhütte

Multilaterale Sondervereinbarung RID 8/2003

nach Abschnitt 1.5.1 des RID und Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie 96/49/EG

über die Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht den Klassen 1 bis 8 oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10, letzter Satz und ungeachtet der Vorschriften des Abschnittes 2.3.5 unterliegen Stoffe, die nicht anderen Klassen des RID oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können und die in der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der jeweils geltenden Fassung¹ nicht als Stoffe identifiziert sind, denen der Buchstabe N „umweltgefährlich“ (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist, nicht dem RID.
- (2) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10, letzter Satz und ungeachtet der Vor-

schriften des Unterabschnittes 2.1.3.8 müssen Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) von Stoffen, denen in der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Buchstabe N zugeordnet ist, der UN-Nummer 3077 oder 3082 nur zugeordnet werden, wenn diesen nach der Richtlinie 1999/45/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen in der jeweils geltenden Fassung² ebenfalls der Buchstabe N „umweltgefährlich“ (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist und sie nicht den Klassen 1 bis 8 oder einer anderen Eintragung der Klasse 9 zugeordnet werden können.

- (3) Unterabschnitt 2.2.9.4 findet keine Anwendung.
- (4) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Frachtbrief zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des RID (RID 8/2003)“.
- (5) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2004 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 12. November 2003

Multilateral Special Agreement RID 8/2003

according to section 1.5.1 of RID and article 6 § 12 of Directive 96/49/EC

on the classification of pollutants to the aquatic environment and their solutions and mixtures (such as preparations and wastes), which cannot be assigned to Class 1 to 8 or to the other entries of Class 9

- (1) By derogation from the provisions of 2.2.9.1.10, last sentence and notwithstanding the provisions of 2.3.5, substances which cannot be assigned to other classes of RID or to other entries of Class 9, and which are not identified in Council Directive 67/548/EEC of 27 June 1967 on the approximation of laws, regulations and administrative provisions relating to the classification, packaging and labelling of dangerous substances, as amended³, as substances to which letter N “Environmentally hazardous” (R50; R50/53; R51/53) has been allocated, are not subject to RID.
- (2) By derogation from the provisions of 2.2.9.1.10, last sentence and notwithstanding the provisions of 2.1.3.8, solutions and mixtures (such as preparations and wastes) of substances to which letter N has been allocated in Directive 67/548/EEC, as amended, need only be assigned to UN Nos. 3077 or 3082 if, according to Directive 1999/45/EC of the European

Parliament and of the Council of 31 May 1999 concerning the approximation of the laws, regulations and administrative provisions of the Member States relating to the classification, packaging and labelling of dangerous preparations, as amended⁴, they are also allocated letter N “Environmentally hazardous” (R50; R50/53; R51/53) and they cannot be assigned to one of classes 1 to 8 or to any other entry of Class 9.

(3) 2.2.9.4 does not apply.

(4) In addition to the information prescribed, the consignor shall enter in the consignment note: “Carriage agreed under the terms of section 1.5.1 of RID (RID 8/2003)”.

(5) This agreement shall be valid until 31 December 2004 for carriage on the territories of the COTIF Member States signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those COTIF Member States signatory to this Agreement which have not revoked it.

Bonn, 12 November 2003

(VkBli. 2004 S. 14)

**Nr. 7 Widerruf der Multilateralen
Sondervereinbarung RID 1/2000
gemäß
Abschnitt 1.5.1 RID**

Bonn, den 18. Dezember 2003
A 33 / 3642.60/200001

Die Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2000 ist von Deutschland zum 31.12.2003 widerrufen worden. Der Widerruf erfolgt im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Multilateralen Sondervereinbarung RID 8/2003.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Klaus Laufhütte

(VkBli. 2004 S. 14)

**Nr. 8 Bekanntmachung zur Verordnung
über die Beförderung gefährlicher
Güter mit Seeschiffen (GGVSee) vom
4. November 2003 (BGBl. I S. 2286)**

Bonn, den 22. Dezember 2003
A 33/3643.40/1

Hiermit gebe ich im Einverständnis mit den zuständigen Behörden der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, betreffend die Beladung von Seeschiffen mit gefährlichen Gütern, folgendes bekannt:

Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 GGVSee zuständigen Behörden werden bis zum 30.06.2006 auf eine Ahndung von Verstößen oder sonstige Maßnahmen verzichten, wenn Seeschiffe, die wegen ihres Alters oder ihrer Größe keine Eignungsbescheinigung aufgrund des SOLAS-Übereinkommens, Kapitel II- 2 Regel 19 / (alt 54), benötigen, beladen werden, ohne die Forderung nach einer Eignungsbescheinigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 3 Nr. 2 e) GGVSee zu erfüllen. Diese Schiffe müssen jedoch die Bestimmungen des § 16 GGVSee in der Fassung vom 4. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 11 § 7 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), anwenden und die Anforderungen des Kapitels II- 2 Regel 19 / (alt 54), die die persönliche Schutzausrüstung und die tragbaren Feuerlöscher betreffen, erfüllen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Rein

(VkBli. 2004 S. 15)

**Nr. 9 Gegenzeichnung der Multilateralen
Vereinbarung M148 gemäß Abschnitt
1.5.1 ADR;
- Zuordnung
wasserverunreinigender Stoffe
sowie ihrer Lösungen und
Gemische
(wie Präparate, Zubereitungen
und Abfälle), die nicht den
Klassen 1 bis 8 oder anderen
Eintragungen der Klasse 9
zugeordnet werden können**

Bonn, den 18. Dezember 2003
A 33 / 3642.40/148

Die von den Niederlanden vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M148 ist am 02.12.2003 von Norwegen gegengezeichnet worden. Damit sind die Regelungen dieser Multilateralen Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68

³ Official Journal of the European Communities No.196, of 16 August 1967, pp. 1 - 5

⁴ Official Journal of the European Communities No. L 200, of 30 July 1999, pp. 1 – 68

Die weiteren ADR-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, sind im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm#m148> abrufbar.

Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Klaus Laufhütte

Multilaterale Vereinbarung M148

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR

über die Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht den Klassen 1 bis 8 oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10, letzter Satz und ungeachtet der Vorschriften des Abschnittes 2.3.5 unterliegen Stoffe, die nicht anderen Klassen des ADR oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können und die in der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der jeweils geltenden Fassung¹ nicht als Stoffe identifiziert sind, denen der Buchstabe N „umweltgefährlich“ (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist, nicht dem ADR.
- (2) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10, letzter Satz und ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnittes 2.1.3.8 müssen Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) von Stoffen, denen in der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Buchstabe N zugeordnet ist, der UN-Nummer 3077 oder 3082 nur zugeordnet werden, wenn diesen nach der Richtlinie 1999/45/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen in der jeweils geltenden Fassung² ebenfalls der Buchstabe N „umweltgefährlich“ (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist und sie nicht den Klassen 1 bis 8 oder einer anderen Eintragung der Klasse 9 zugeordnet werden können.
- (3) Unterabschnitt 2.2.9.4 findet keine Anwendung.
- (4) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M148)“.
- (5) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2004 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum

vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 12. November 2003

Multilateral Agreement M148

according to section 1.5.1 of ADR

on the classification of pollutants to the aquatic environment and their solutions and mixtures (such as preparations and wastes), which cannot be assigned to Class 1 to 8 or to the other entries of Class 9

- (1) By derogation from the provisions of 2.2.9.1.10, last sentence and notwithstanding the provisions of 2.3.5, substances which cannot be assigned to other classes of ADR or to other entries of Class 9, and which are not identified in Council Directive 67/548/EEC of 27 June 1967 on the approximation of laws, regulations and administrative provisions relating to the classification, packaging and labelling of dangerous substances, as amended³, as substances to which letter N “Environmentally hazardous” (R50; R50/53; R51/53) has been allocated, are not subject to ADR.
- (2) By derogation from the provisions of 2.2.9.1.10, last sentence and notwithstanding the provisions of 2.1.3.8, solutions and mixtures (such as preparations and wastes) of substances to which letter N has been allocated in Directive 67/548/EEC, as amended, need only be assigned to UN Nos. 3077 or 3082 if, according to Directive 1999/45/EC of the European Parliament and of the Council of 31 May 1999 concerning the approximation of the laws, regulations and administrative provisions of the Member States relating to the classification, packaging and labelling of dangerous preparations, as amended⁴, they are also allocated letter N “Environmentally hazardous” (R50; R50/53; R51/53) and they cannot be assigned to one of classes 1 to 8 or to any other entry of Class 9.
- (3) 2.2.9.4 does not apply.
- (4) In addition to the information prescribed, the consignor shall enter in the transport document: “Carriage agreed under the terms of section 1.5.1 of ADR (M148)”.
- (5) This agreement shall be valid until 31 December 2004 for carriage on the territories of the ADR Contracting Parties signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Bonn, 12 November 2003

(VkBl. 2004 S. 15)

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68

³ Official Journal of the European Communities No. 196, of 16 August 1967, pp. 1 - 5

⁴ Official Journal of the European Communities No. L 200, of 30 July 1999, pp. 1 - 68

Eisenbahnen**Nr. 10 Bekanntmachung des Nachtrages
73 zur Satzung der
Bahnversicherungsanstalt
- Ausgabe 2003 -**

Frankfurt (M), den 15. Dezember 2003
BVA 1.013 Zsa

Die Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt (BVA) hat in ihrer Sitzung vom 24. - 26.06.2003 in Darmstadt die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Bahnversicherungsanstalt beschlossen, die mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 03.12.2003 - Z 31/2113.2/5 - genehmigt worden sind.

<i>lfd.Nr</i>	<i>Satzungsänderung / Satzungsergänzung</i>	<i>In Kraft ab</i>
1.	In § 144 Abs. 2 werden folgende Sätze 9 bis 11 als Unterabsatz angefügt: „ ⁹ Ist der Beteiligte durch eine nach dem 31. Dezember 2002 durchgeführte Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten Pflichtversicherten entspricht. ¹⁰ Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Bahnversicherungsanstalt Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind. ¹¹ Der Barwert dieser Verpflichtung vermindert sich um jeweils ein Fünftel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Umlageverfahren (§ 181) zurückgelegten vollen Monate.“	01.01.2003
2.	In den Ausführungsbestimmungen zu § 141 Abs. 3 Abs. 2 Satz 1 Doppelbuchst. aa werden die Angaben „Satz 2 bis 8“ durch die Angaben „Satz 2 bis 11“ ersetzt.	01.01.2003
3.	§ 158 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung „ ¹ “ vorangestellt und die Worte „ohne Arbeitsentgelt“ werden gestrichen. b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „ ² Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt; Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt. ³ Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“	01.01.2001

4.	§ 161 wird wie folgt geändert: a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 158 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalles berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte - ohne Bonuspunkte nach § 187 - aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 158 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“ b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	01.01.2001
5.	§ 162 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt: „ ³ Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 154) als Teilrente gezahlt, wird auch die Betriebsrente nur in Höhe des entsprechenden Anteils gezahlt.“ b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlten Krankengeldes, soweit dieses dem Betriebsrentenberechtigten bei einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. einer Altersrente als Vollrente verbleibt und nicht nach § 96a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen ist.“ c) Absatz 5 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsfalles“ die Worte „und dem Zeitpunkt des Beginns der Betriebsrente (§ 154) maßgebenden Vomhundertsatz für die Eigenbeteiligung (§ 181 Abs. 4 Buchst. a Nr. 1)“ eingefügt. bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt: „ ³ Eine nachträglich oder erneut abgegebene Abtretungserklärung wird frühestens vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, in dem sie bei dem Beteiligten nach § 140 Abs. 1 Buchst. a eingeht. ⁴ Die erneute Abgabe einer Abtretungserklärung ist nur einmal zulässig.“	01.01.2001 a)= ab 01.07.2003
6.	§ 164 Abs 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebsrenten“ die Worte „wegen Alters oder für Hinterbliebene“ eingefügt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsrenten“ die Worte „oder Betriebsrenten wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.	01.01.2001
7.	§ 181 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(§ 159 bzw. § 275a SGB VI)“ eingefügt.	01.01.2001 a)= ab 01.07.2003

- b) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: *c)= ab*
 „Wird Altersteilzeitarbeit nach dem 31. *01.01.2004*
 Dezember 2002 vereinbart, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitverhältnisses - vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt - das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV ATZ bzw. entsprechender Tarifverträge zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“

- c) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Bei Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist, sind bei Erhebung der zusätzlichen Umlage nach § 195 Satz 1 die Beträge für das Tarifgebiet West zu berücksichtigen.“

- d) Die bisherigen Absätze 11, 12 und 13 werden Absätze 12, 13 und 14.

8. In § 181 wird folgender Absatz 4a eingefügt: *01.01.2003*

„(4a) ¹Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz nach Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung ab 1. Januar 2003 0,2 v.H. und ab 1. Januar 2004 0,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5).

²Arbeitnehmerbeiträge nach Satz 1 sind Beiträge gemäß § 185.“

9. § 181 Abs. 12 erhält folgende Fassung: *01.01.2001*

„(12) ¹Die Fortführung der Pflichtversicherung nach § 148 Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage des Betrages, der sich als monatlicher Durchschnitt der in den letzten 3 Kalenderjahren vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen des DB - Konzerns ohne Berücksichtigung von kinderbezogenen besitzstandssichernden Entgeltteilen ergibt. ²Für die Berechnung des Durchschnitts sind die Bestimmungen des § 162 Absätze 1, 2 und 3 d.S. in der bis 30.06.2000 geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. ³Dabei tritt an die Stelle des Beginns der Versorgungsrente der Tag nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen des DB - Konzerns, an die Stelle der Erhöhung der Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes tritt die für die DB AG (Holding) tarifvertraglich vereinbarte Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

⁴Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Betrag wird entsprechend der künftig für die DB AG (Holding) tarifvertraglich vereinbarten Erhöhung der Monatstabellenentgelte angepasst.

⁵Tarifvertraglich vereinbarte Änderungen sonstiger Entgeltbestandteile bleiben bei Anwendung der Sätze 3 und 4 unberücksichtigt.

⁶Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt nach § 157 Abs. 2 Satz 1 für das einzelne Kalenderjahr ergibt sich - unter Berücksichtigung des Satzes 4 - aus jeweils 13 Monatsentgelten.“

10. § 192 Abs. 1 wird wie folgt geändert: *01.01.2001*

a) In Satz 2 werden nach den Worten „des Jahres 2001“ die Worte „- ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren -“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 187 Abs. 1 nicht statt.“

11. § 193 wird wie folgt geändert: *01.01.2001*

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Worten „am 31. Dezember 2001“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben, nicht unter Satz 1 Buchst. b fallen und“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Für Beschäftigte, die unter Satz 1 Buchst. b fallen, gilt Satz 4 unabhängig von dem am 31. Dezember 2001 erreichten Lebensalter.

⁶Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist (§ 196 Abs. 2c d.S.a.F) oder die Pflichtversicherungszeiten vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeitarbeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

b) ¹Der anzurechnende Betrag nach Absatz 2 Satz 2 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung (§ 160 Abs. 4 d.S.a.F.) maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift

hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich gemäß § 156 Abs. 4 ergebenden Abschläge zu erhöhen.“

c) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten.

²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres.

³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 187 Abs. 3 Satz 1 als soziale Komponente im Sinne des § 158.

Die Satzungsänderungen treten zum jeweils angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Bahnversicherungsanstalt
Der Geschäftsführer
Dr. Thomsen

(VkBl. 2004 S. 17)

Nr. 11 Bekanntmachung von Genehmigungen zur dauernden Einstellung des Betriebes von Eisenbahnstrecken gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. S. 2396), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2191).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat der DB Netz AG folgende,

gemäß § 11 Abs. 1 AEG beantragte Genehmigungen zur dauernden Einstellung des Betriebes nach § 11 Abs. 2 AEG erteilt:

Strecke von – bis	genehmigt am	Geschäftszeichen	Bundesland
Gerbstedt – Hettstedt	02.12.2003	11.11 Rbsi/465	Sachsen-Anhalt
Bleicherode Ost – Bischofferode (Eichsfeld)	03.12.2003	11.11 Rbsi/466	Thüringen
Wiesbaden Ost – Wiesbaden West	08.12.2003	11.11 Rbsi/467	Hessen
Blumenberg – Eilsleben (b. Magdeburg)	11.12.2003	11.11 Rbsi/468	Sachsen-Anhalt
–			

Bonn, den 23. Dezember 2003

Eisenbahn-Bundesamt
Im Auftrag
Mass

(VkBl. 2004 S. 19)

Straßenverkehr

Nr. 12 Bekanntmachung über das Anhalten von Kraftomnibussen durch Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Köln, den 12. Dezember 2003
13/02 – 211.1 (12)

Das Bundesamt gibt bekannt, dass seine Beauftragten berechtigt sind, zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen Kraftomnibusse auf dem Gebiet des

Landes Nordrhein-Westfalen

anzuhalten. Eine entsprechende Berechtigung hat das Bundesamt bereits in **Rheinland-Pfalz, Saarland, Brandenburg** (VkBl. 1994 S. 606), in der **Freien Hansestadt Bremen** (VkBl. 1994 S. 718), im **Freistaat Thüringen** (VkBl. 1995 S. 162), in der **Freien und Hansestadt Hamburg** (VkBl. 1995 S. 254), in **Schleswig-Holstein** (VkBl. 1995 S. 554), in **Niedersachsen** (VkBl. 1995 S. 673), im **Freistaat Sachsen** (VkBl. 1996 S. 53) und in **Hessen** (VkBl. 2000 S. 508).

Bundesamt für Güterverkehr
Im Auftrag
Winkler

(VkBl. 2004 S. 19)

**Nr. 13 Kraftfahrzeugkennzeichen
Liste der Diplomatischen
Vertretungen und derjenigen
Internationalen Organisationen,
die Kennzeichen für bevorrechtigte
Personen erhalten
- 10. Berichtigung**

Bonn, 23. Dezember 2003
S 35/36.22.06/22 AA 03

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes hat die Universität der Vereinten Nationen - Forschungsinstitut für Katastrophenmanagement - mit dem Status einer Internationalen Organisation ihren Sitz in Bonn genommen.

Der Organisation werden die nachstehenden Sonderkennzeichen für Kraftfahrzeuge zugeteilt

0-199

BN-199.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Liste unter II. im Verkehrsblatt Heft 24/1999 S. 766 entsprechend zu ergänzen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Michel Burgmann

(VKBl. 2004 S. 20)

**Nr. 14 36. Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften vom 22.10.2003
- Berichtigung**

Bonn, den 07. Januar 2004
S35/36.05.05-32/111 Vmz 02
S35/37.03.01-02/75 Ver 03

Die 36. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2003 (VKBl. S. 734) ist in Artikel 3 wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage „b) Zweizeiliges Kennzeichen“ wird durch die nachstehende Musterzeichnung ersetzt.

„b) Zweizeiliges Kennzeichen

* Mindestmaß 8mm

** 8mm bis 10mm

*** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280mm“.

Im Weiteren bin ich damit einverstanden, dass noch vorhandene Bestände des Ausfuhrkennzeichens mit durchgehender roter Farbfläche des Ausfuhrmerkmals, welche nach den Vorgaben der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1129, VKBl. S. 438) hergestellt wurden, bis 31.01.2005 aufgebraucht werden können.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Bernhard Holm

(VKBl. 2004 S. 20)

Binnenschifffahrt

**Nr. 15 Schifferpatentprüfungen vor dem
Prüfungsausschuss der Wasser-
und Schifffahrtsdirektion Mitte im
Jahre 2004**

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Am Waterloo-
platz 5, 30169 Hannover, hat im Jahr 2004 folgende
Prüfungstermine vorgesehen:

03. /04. März 2004

02. /03. Juni 2004

08. /09. September 2004

08. /09. Dezember 2004

Die Patentanträge mit allen erforderlichen Unterlagen
müssen mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen
Prüfungstermin beim

**Wasser- und Schifffahrtsamt Minden
Am Hohen Ufer 1 - 3
32425 Minden
Tel.: 0571/6458-191**

vorliegen.

Teilnahmeberechtigt an einer Prüfung ist nur der
Bewerber, der eine schriftliche Aufforderung erhalten hat.
Bei Bedarf werden weitere Prüfungstermine festgesetzt.

Hannover, den 17. Dezember 2003
SR-313.3/18

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte
Im Auftrag
Frank

(VKBl. 2004 S. 20)

**Nr. 16 Sechsendreißigste Verordnung zur
vorübergehenden Abweichung von
der Binnenschifffahrtsstraßen-
Ordnung (36. BinSchStrOAbweichV)**

Vom 5. Januar 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148) verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1

Abweichende Regelungen zur Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ist mit den sich aus den in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelungen ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer einer Vorschrift über die Meldepflicht nach § 20.15 Nr. 1 Satz 1 und 2, Nr. 2, 4 bis 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung des Anhangs dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2007 außer Kraft.

Mainz, den 5. Januar 2004

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
In Vertretung
Jens Stenglein

Anhang (zu § 1)

Abweichungen zur Binnenschiffahrtsstraßen- Ordnung (BinSchStrO)

I. Inhaltsübersicht

- **Schiffahrt bei Hochwasser (§ 10.11 Nr. 3)^{*)}**
- **Meldepflicht (§ 20.15)^{**)}**

II. Vorübergehende Regelungen

1. In § 10.11 Nr. 3 sind die Angaben zur Stauhaltung Hofen - Cannstatt in folgender Fassung anzuwenden:
„Hofen - Cannstatt Cannstatt 260 cm“.
2. § 20.15 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 20.15 Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden, die dem ADNR unterliegen, sowie die Schiffsführer von Tankschiffen, Seeschiffen und Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor Einfahrt in die Saarstrecke zwischen der Schleuse Kanzem (km 5,17) und der Mündung in die Mosel auf dem im Handbuch

Binnenschiffahrtsfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe I) bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Funkstelle „Schleuse Kanzem“ melden und folgende Angaben machen:

- a) Schiffsgattung;
- b) Schiffsname;
- c) Standort, Fahrtrichtung;
- d) Amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
- e) Tragfähigkeit;
- f) Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g) Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h) Fahrtroute;
- i) Beladehafen;
- j) Entladehafen;
- k) bei Gefahrgütern nach ADNR:
 - aa) die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - bb) die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend, ergänzt durch die technische Bezeichnung,
 - cc) die Klasse, der Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - dd) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
- k') bei anderen Gütern als Gefahrgütern: die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
- l) Anzahl der geführten blauen Lichter/blauen Kegel;

m) Anzahl der an Bord befindlichen Personen.
Auf besondere Anforderung der Funkstelle „Schleuse Kanzem“ hat der Schiffsführer Angaben zum Tiefgang des von ihm geführten Schiffes zu machen. Die Begrenzung der meldepflichtigen Strecke wird durch das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild „Meldepflicht“ kenntlich gemacht.

2. Unbeschadet der Verpflichtung nach Nummer 1 Satz 1 und 2 müssen sich die Schiffsführer aller Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Fähren und Kleinfahrzeuge, vor der Einfahrt in die Saarstrecke zwischen der Schleuse Kanzem (km 5,17) und der Mündung in die Mosel auf dem im Handbuch Binnenschiffahrtsfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe I) bekannt gegebenen Kanal bei der Funkstelle „Schleuse Kanzem“ melden und die Angaben nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis g sowie folgende zusätzliche Angaben machen:
 - a) Beladungszustand (leer/beladen);
 - b) voraussichtliche Ankunft an der Schleuse Kanzem (nur Talfahrer und wenn die Meldung vor Erreichen des Meldpunkts abgegeben wird).

Auf besondere Anforderung der Funkstelle „Schleuse Kanzem“ hat der Schiffsführer Angaben zum Tiefgang des von ihm geführten Schiffes zu machen.

^{*)} erstmals erlassen

^{**)} Wiederholung mit Änderungen

3. Die unter Nummer 1 Satz 1, ausgenommen Buchstabe c und m, und unter Nummer 2, ausgenommen Angaben zum Tiefgang des Schiffes, genannten Angaben können auch von anderen Stellen oder Personen vor der Einfahrt des Fahrzeuges/Verbandes in die Saarstrecke zwischen der Schleuse Kanzem (km 5,17) und der Mündung in die Mosel schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Funkstelle „Schleuse Kanzem“ mitgeteilt werden. Für Transporte von mehr als zwei Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden.
4. Unterbricht ein Fahrzeug die Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecke für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung der Funkstelle „Schleuse Kanzem“ melden.
5. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der Funkstelle „Schleuse Kanzem“ unverzüglich mitzuteilen.
6. Alle Fahrzeuge, die eine vollständige Meldung nach Nummer 1 Satz 1 und 2 oder Nummer 2 abgegeben haben, sowie Fahrzeuge, die auf der Mosel bereits eine Meldung nach § 9.05 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung abgegeben haben und in die Saar einfahren, müssen an dem in Fahrtrichtung vor der Schleuse Kanzem gelegenen Meldepunkt, der mit dem Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet ist, der Funkstelle „Schleuse Kanzem“ nur noch die Angaben nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis d wiederholen.“

(VkBl. 2004 S. 20)

Nr. 18 I. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben

Bonn, den 08. Januar 2004
LS 25/6255.3/3

Der I. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 25. November 2003 wurde im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 13. Dezember 2003, Seite 25 513, verkündet.

Der I. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen des Tarifs ist am 01. Januar 2004 in Kraft getreten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Kaune

(VkBl. 2004 S. 22)

Nr. 17 Änderung des Fragen- und Antwortenkatalogs zum amtlichen Sportküstenschifferschein

Bonn, den 22. Dezember 2003
LS 23/48.57.25-12-02/27 Va 03

Der Fragen- und Antwortenkatalog zum amtlichen Sportküstenschifferschein (Anlage 2 der Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein) wurde mit Wirkung vom 1. April 2003 geändert^{*)}.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Beate Beckmann

(VkBl. 2004 S. 22)

^{*)} Der geänderte Fragen- und Antwortenkatalog kann bei der Zentralen Verwaltungsstelle im Deutschen Segler-Verband e.V., Gründensstraße 18, 22309 Hamburg, bezogen werden.